

Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Erharting

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Erharting folgende vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS):

§ 1

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 14 cbm/Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er kann durch Vorlage des Bescheides der Tierseuchenkasse erbracht werden. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 2

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 1 cbm monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) hauswirtschaftlich genutztes Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- d) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 qm ist.

§ 3

§ 10 Abs. 4 – 6 werden neu eingefügt:

(4) Im Falle des § 10 Abs. 2 Sätze 3 bis 7 ist der Abzug insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 40 cbm pro Einwohner, die mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück zum Stichtag 01.07. gemeldet sind, pro Jahr unterschreiten würde.

(5) Für die dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen werden pauschal 13 cbm / Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen.

(6) Der Nachweis nach § 10 Abs. 2 und Abs. 5 ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Rohrbach, den 05. Dezember 2005

Georg Koblner

G. Koblner
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 06.12.2005 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach, Rohrbach 20, 84513 Erharting, Zimmer-Nr. 17, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der VG Rohrbach hingewiesen. Der Anschlag wurde am 06.12.2005 angeheftet und am 23.12.2005 wieder entfernt.

Rohrbach, den 27.12.2005

i.A.

Kallmaier

Kallmaier